

# RS Vwgh 1995/7/20 93/07/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Unterläßt die belangte Behörde, die vorliegenden Ermittlungsergebnisse beruhend auf einer abschließenden Gutachtenserstattung ihres Amtssachverständigen dem Bf bekannt und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu diesen Ermittlungsergebnissen fachkundig zu äußern, bedeutet dies eine Beschneidung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers, die im Beschwerdefall umso schwerer wiegt, als die Begründung des angefochtenen Bescheides es vermieden hat, die eingehaltene Vorgangsweise offenzulegen, weshalb dem Beschwerdeführer das Vorliegen dieses vom VwGH gemäß § 41 Abs 1 VwGG von Amts wegen uffzugreifenden Verfahrensmangels auch verborgen bleiben mußte.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH

Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren

Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren

Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung Parteiengehör Sachverständigengutachten Sachverhalt

Sachverständiger Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070047.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)